Landeszentrale für politische Bildung
Freie Hansestadt Bremen

Organisationserlass für die Landeszentrale für politische Bildung Bremen	Erläuterungen
Entwurf (Stand 19.02.2007)	
§ 1 Rechtsform, Sitz (1) Die Landeszentrale für politische Bildung ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Senators für Bildung und Wissenschaft. Der Senator für Bildung und Wissenschaft übt die Dienstaufsicht über die Landeszentrale für politische Bildung aus und ist die personalbewirtschaftende Stelle. (2) Sie hat ihren Hauptsitz in Bremen und eine Außenstelle in Bremerhaven.	Beschreibt den Status der Landeszentrale und berücksichtigt die Besonderheit der Außenstelle in Bremerhaven.
§ 2 Aufgaben, Ziele (1) Die Landeszentrale ist die Einrichtung des Landes Bremen für die staatliche politische Bildungsarbeit in Bremen und Bremerhaven. Sie hat die Aufgabe, auf überparteilicher Grundlage mit geeigneten Maßnahmen der politischen Bildung in eigener Verantwortung und in Kooperation mit öffentlichen und freien Trägern der politischen Bildungsarbeit ➢ die Bürgerinnen und Bürger zum kritischen Mitdenken anzuregen und sie für das Eintreten für die demokratische Gesellschaft zu aktivieren, ➢ über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung aufzuklären, ➢ in gesellschaftlichen Gruppierungen, Organisationen, Schulen, Universitäten etc. den berechtigten Wünschen nach Informationen über allgemein interessierende gesellschaftspolitische Fragen sowie über die Bundes- und Landespolitik nachzukommen, also Orientierungswissen zu vermitteln, ➢ eine möglichst umfassende und nachhaltige Angebotsvielfalt im Feld der politischen Bildung durch die Koordinierung und Vernetzung der Arbeit durch verbindliche Bildungspartnerschaften mit allen geeigneten Anbietern politischer Bildung zu gewährleisten.	Drückt die politisch gewollte Eigenständigkeit der LzpB aus und beschreibt die Kernaufgaben.

§ 3 Beirat (1) Die Programmarbeit der Landeszentrale wird von einem Beirat mit beratender Funktion begleitet, der die Überparteilichkeit des Angebots sicherstellt. Die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte erfolgt im Einvernehmen mit dem Beirat. Der Beirat nimmt den Jahresbericht des Direktors der Landeszentrale bis zum 31. März jeden Jahres entgegen und hat das Recht, sich beim Direktor jederzeit über die laufende Arbeit zu informieren. Der Beirat tagt in der Regel mindestens zweimal im Jahr.	Hier wird für die Beibehaltung der beratenden Funktion plädiert, weil sich sonst die Frage des politischen Proporzes bei den Mehrheitsverhältnissen stelle würde.
(2) Auf Vorschlag der Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beruft der Senator für Bildung und Wissenschaft jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode je ein Mitglied jeder Fraktion. Er beruft zusätzlich bis zu 5 sachverständige Vertreter der Sozialpartner und der Wissenschaft. Wiederholte Berufungen sind zulässig. (3) Weitere Mitglieder des Beirats sind je ein Vertreter des Senators für Bildung und Wissenschaft und des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Landeszentrale wird in den Sitzungen von ihrem Direktor / ihrer Direktorin oder dessen Stellvertreter/in vertreten. (4) Der Beirat wählt jeweils für eine Amtsperiode eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.	Für die Zusammensetzung des Beirats wurde keine feste Zahl vorgegeben, weil sich die Zahl der in Fraktionsstärke in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Parteien von Legislaturperiode zu Legislaturperiode ändern kann. Auch bleibt das Ressort flexibel, in welchem Verhältnis Vertreter der Sozialpartner und der Wissenschaften bis zu insgesamt 5 Personen berufen werden können. Aufgrund der überschaubaren Größenordnung der Bremer LzpB und ihrer Ressourcen plädieren wir dafür, nur ein Gremium zu bilden, um den Aufwand in Grenzen zu halten. Die Alternative wäre zum einen ein rein parlamentarisches Gremium, das nach Hare/Niemeyer zu besetzen wäre und ein weiteres Gremium mit Vertretern aus Gesellschaft und Wissenschaft. Eine zwingende Notwendigkeit dafür vermögen wir nicht zu erkennen.

§ 4 Leitung (1) Die Landeszentrale wird von einem Direktor / einer Direktorin geleitet. Diese(r) legt gemeinsam mit den Fachreferenten die inhaltlichen Aufgaben einschließlich der jährlichen Arbeitsschwerpunkte fest. Ihm / Ihr obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Er / Sie ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeszentrale und vertritt die Landeszentrale nach außen. (2) Der Direktor / die Direktorin wird für die Dauer von 5 Jahren vom Senator für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Beirat bestellt. Bei nachgewiesener Eignung ist anschließend eine unbefristete Übertragung des Amtes zulässig. (3) Der Direktor / die Direktorin der Landeszentrale informiert den Beirat vor der Ernennung von Fachreferenten durch den Senator für Bildung und Wissenschaft.	Berücksichtigt die Bestimmung des 7. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Rundschreiben 30/98 der SKP v. 16.11.1998), wonach die mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörenden Ämter der Leiter von nachgeordneten Dienststellen zunächst für fünf Jahre im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden. Ein in die Zukunft gerichteter Erlass sollte das berücksichtigen.
§ 5 Außenstelle Bremerhaven Der Außenstelle Bremerhaven obliegt die Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte in Bremerhaven. Sie soll dabei mit den örtlichen Trägern der politischen Bildungsarbeit eng zusammenarbeiten.	Analog zu § 1.
§ 6 Inkrafttreten Dieser Organisationserlass tritt am 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Arbeitsrichtlinien des Präsidenten des Senats für die Landeszentrale für politische Bildung Bremen vom 11. Dezember 1967 außer Kraft. Bremen, den 2007 Der Senator für Bildung und Wissenschaft	